

## **Massnahme D\_09: Zunahme der Waldfläche verhindern** **Erläuterungen**

### **Ziel der neuen Massnahme**

In einer dynamischen, natürlichen Entwicklung wächst der Wald immer weiter in offene Gebiete und Landschaften ein. Durch eine verbindliche Abgrenzung von Wald und Offenland soll in Gebieten, wo die Waldfläche zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlandes, der Landschaft und ökologisch wichtiger Standorte nicht weiter zunehmen soll, die rechtlich geschützte Waldfläche im Rahmen der Ortsplanung festgesetzt werden. Diese Möglichkeit hat der Bund im Rahmen der Revision der Waldgesetzgebung geschaffen (Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG und Art. 12a WaV). Voraussetzung dazu ist, dass die Gebiete, in denen aus kantonaler Sicht die Zunahme der Waldfläche verhindert werden soll, im kantonalen Richtplan festgesetzt werden. Dies geschieht mit der neuen Massnahme D\_09.

### **Erläuterung zur Abgrenzung der Gebiete**

Der Kanton will eine Zunahme der Waldfläche durch die Möglichkeit verbindlicher Waldgrenzen ausserhalb des Baugebietes **im Gebiet der neuen Waldabteilungen Mittelland und Voralpen** verhindern aus folgenden Begründungen:

- In diesen Gebieten bestehen nur sehr geringe Flächenanteile an unproduktiven Flächen bzw. nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen ausserhalb von Baugebiet, Gewässer und Wald. Der Druck auf die Flächen von Wald und Landwirtschaft ist damit besonders gross. Eine unbeabsichtigte, natürliche Zunahme der Waldfläche lässt sich in diesen Gebieten nur mit dem Instrument der Waldfeststellung mit verbindlichen, statischen Waldgrenzen verhindern.
- In diesen beiden Naturräumen besteht weitgehend eine flächige Vermessung.
- Abgrenzung entspricht einer territorialen Unterteilung der (neuen) Forstorganisation und der Naturräume (Mittelland und Voralpen).
- Die flächendeckende Abgrenzung von Wald ausserhalb Baugebiet ist in diesen Gemeinden in der Regel mit überschaubarem Aufwand machbar. Es stehen auch geeignete Hilfsmittel (Orthofotos, Karten) zur Verfügung. Und die vorhandene Erschliessung/Zugänglichkeit ermöglicht effiziente Aufnahmen.

Weshalb wird eine solche verbindliche Waldfeststellung **im Gebiet der neuen Waldabteilungen Alpen und Berner Jura** nicht möglich gemacht?

- In beiden Gebieten bestehen andere Instrumente zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlandes vor einer unerwünschten Bewaldung:
  - Bezeichnung als Gebiete mit zunehmender Waldfläche, wodurch bei Rodungen anstelle von Realersatz (Aufforstung) Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden können (Art. 7 Abs. 2 Bst. a WaG).
  - Rückgewinnung von eingewachsenem landwirtschaftlichen Kulturland während 30 Jahren ohne Rodungersatzpflicht (Art. 7 Abs. 3 Bst. a WaG).
  - Verbindliche Regelung mit Wytweidenperimetern im PGI (plan de gestion intégrée).
- Physische und planerische Mittel zur Verhinderung der Waldflächenzunahme:
  - Waldrandkonzepte zur Pflege und Bewirtschaftung der Waldränder, samt allfälliger finanzieller Unterstützung.
  - Landwirtschaftliche Beiträge zur Bewirtschaftung von Waldrand-Säumen.
  - Ausscheidung von Landschaftsschutzzonen im kommunalen Zonenplan mit allfälligen Auflagen und Bewirtschaftungsvorschriften.

Denkbar ist, dass einzelne Gemeinde in den Regionen Alpen und Berner Jura beantragen können, verbindliche Waldgrenzen ausserhalb des Baugebiets erlassen zu können. Dies bedingt einen Eintrag im Richtplan, der im Rahmen der zweijährlichen Controllingrunden eingefügt werden kann. Voraussetzungen müssten sein: vollständig vermessenes Gemeindegebiet; starker Druck auf Landschaft; nachweisbare Tendenz der Waldflächenausdehnung. Mögliche Gemeinden: Spiez, Krattigen, Leissigen, Därigen, Matten, Interlaken, Unterseen und La Neuveville.

Die Ersterfassung der verbindlichen Waldgrenzen ausserhalb des Baugebiets ist aufwändig. Die zuständige Waldabteilung hat alle Wälder und Waldabgrenzungen festzulegen (Auswertung von Luftbildern; Verifizierung im Gelände) und in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer aufzunehmen. Dabei hat die Gemeinde die Kosten der Planerfassung und der späteren Nachführungen als Teil der Ortsplanung zu tragen.